

Verordnung der Stadt Memmingen über das Überschwemmungsgebiet an der Iller, Gewässer I. Ordnung, Fluss-km 44,855 bis 45,715 und Fluss-km 50,680 bis 57,00 auf dem Gebiet der Stadt Memmingen

Vom 14.07.2020

Die Stadt Memmingen erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254) in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130), zuletzt durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines, Zweck

- (1) ¹In der Stadt Memmingen wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet an der Iller, Gewässer I. Ordnung, Fluss-km 44,855 bis 45,715 und Fluss-km 50,680 bis 57,00 auf dem Gebiet der Stadt Memmingen festgesetzt. ²Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. ³Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2) ¹Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. ²Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.
- (3) ¹Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser. ²Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. ³Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

§ 2

Umfang und Einteilung des Überschwemmungsgebietes/ Kennzeichnung der HW-Linie

- (1) ¹Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in den im Anhang (Anlagen) veröffentlichten Übersichts- und Detailkarten eingetragen; sie sind Bestandteil dieser Verordnung. ²Für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1: 2.500 maßgebend, die bei der Stadt Memmingen niedergelegt sind und dort während der Dienststunden eingesehen werden können. ³Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze, oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. ⁴Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in den Detailkarten ebenfalls farblich hervorgehoben.
- (2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.
- (3) Auskunft über die Höhe der HW100-Linie (in Meter über NN) erteilt das Wasserwirtschaftsamt Kempten.

§ 3

Bauleitplanung, Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen

- (1) Für die Ausweisung von neuen Baugebieten und die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gilt § 78 Abs. 1 bis 5 WHG. Für die Verkehrsinfrastruktur ist § 78 Abs. 7 WHG maßgebend.
- (2) Ein hochwasserangepasstes Errichten von Gebäuden im Sinn des § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d WHG ist gegeben, wenn nur Räume, die vollständig über dem beim Bemessungshochwasser zu erwartenden Wasserstand (HW100-Linie) liegen, als Aufenthaltsräume genutzt werden und bautechnische Nachweise darüber vorgelegt werden, dass auch bei Hochwasser Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtheit und Funktionsfähigkeit, einschließlich der Entwässerung, gewährleistet sind; die Nachweise müssen von einem nach Art. 62 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Berechtigten erstellt werden.

§ 4

Sonstige Vorhaben

Für sonstige Vorhaben nach § 78 a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78 a Abs. 2 WHG.

§ 5

Weitergehende Bestimmungen

- (1) Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen im Überschwemmungsgebiet nur errichtet und betrieben werden, wenn wassergefährdende Stoffe durch Hochwasser nicht abgeschwemmt oder freigesetzt werden und auch nicht auf eine andere Weise in ein Gewässer oder eine Abwasserbehandlungsanlage gelangen können (§ 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen -AwSV-).
- (2) ¹Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Überschwemmungsgebieten sind vom Betreiber nach Maßgabe der in Anlage 6 der AwSV geregelten Prüfzeitpunkte und -intervalle durch einen Sachverständigen gemäß § 2 Abs. 33 AwSV prüfen zu lassen (§ 46 Abs. 3 AwSV). ²Die Prüfungszeitpunkte und -intervalle ergeben sich aus der Lage, der Gefährdungsstufe und dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage. ³Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach § 46 Abs. 3 i. V. m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind innerhalb von sechs Monaten nach dem [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen. ⁴Ablauf und Durchführung richten sich nach der AwSV. ⁵Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen nach AwSV. ⁶Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.
- (3) ¹Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen ist verboten (§ 78c Abs. 1 WHG). ²Bestehende Heizölverbraucheranlagen sind vom Betreiber bis zum 05. Januar 2023 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten. ³Sofern Heizölverbraucheranlagen wesentlich geändert werden, sind diese zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher nachzurüsten (§ 78c Abs. 3 WHG).
- (4) ¹Die Neuerrichtung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist verboten, wenn die Aufstellfläche ganz oder teilweise unterhalb der HW100-Linie liegt. ²Bestehende, nicht nach Anlage 6 AwSV prüfpflichtige Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, sind innerhalb von zwei Jahren nach dem [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] so nachzurüsten, dass sie den Anforderungen des § 50 AwSV genügen.
- (5) Die Stadt Memmingen kann eine teilweise oder vollständige Befreiung von der Anforderung nach Absatz 4 erteilen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert oder das Verbot zu einer unzumutbaren Härte führen würde und
 2. der Zweck dieser Verordnung dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- (6) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.

§ 6

Antragstellung

¹Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. ²Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 GVBl S. 727) bleiben unberührt.

§ 7

Ausnahmen zu § 5

- (1) Die Stadt Memmingen kann von den Verboten und Beschränkungen des § 5 eine Befreiung erteilen, wenn der Hochwasserschutz nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt ist oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.
- (2) ¹Die Befreiung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform. ²Die Befreiung ist widerruflich.
- (3) Im Fall des Widerrufs kann die Stadt Memmingen vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz vor Hochwassergefahren, erfordert.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Satzungs- und Verwaltungsblatt der Stadt Memmingen in Kraft.

Memmingen, den 14.07.2020
STADT MEMMINGEN
Manfred Schilder
Oberbürgermeister

Anlagen

- Übersichtskarte_114_ILLER4_U5 (Anlage 1 zur Verordnung)
- Festsetzung_114_ILLER4_D32 (Anlage 2 zur Verordnung)
- Festsetzung_114_ILLER4_D36 (Anlage 3 zur Verordnung)
- Festsetzung_114_ILLER4_D37 (Anlage 4 zur Verordnung)
- Festsetzung_114_ILLER4_D38 (Anlage 5 zur Verordnung)
- Festsetzung_114_ILLER4_D39 (Anlage 6 zur Verordnung)
- Grundstücksverzeichnis (Anlage 7 zur Verordnung)